

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 33 – Hahnbruch / Brunnenweg

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens**
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hahnbruch / Brunnenweg“ beschlossen.

Ebenfalls beschlossen wurden

- a) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Infolgedessen liegen die Planungsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen, in der Zeit vom 28.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018 beim FB 6 - Bauverwaltung der Gemeinde Roetgen, Rathaus, Hauptstraße 55, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich aus.

Alle Unterlagen können ebenso im Bürgerportal der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://buergerportal.roetgen.de/dokumente>

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein reines Wohngebiet in Form einer aufgelockerten Wohnbebauung im Bereich von Brunnenweg und Hahnbruch unter Beibehaltung des ortstypischen Charakters in Rott. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1,95 ha. Die eindeutige Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der nachstehenden kartographischen Unterlage.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 33 vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Roetgen, den 16.11.2017



Klauss
Der Bürgermeister

